

Soll der Oberste Gerichtshof als erste und einzige Instanz über die Aufhebung von Schiedssprüchen entscheiden?



SOFORT zum Höchstgericht?

Für die Aufhebung von Schiedssprüchen soll der Instanzenzug drastisch verkürzt werden. UMSTRITTEN ist die damit verbundene „Sonderbehandlung“ für Unternehmensstreitigkeiten.

TEXT: CHRISTINE KARY

Unternehmen tragen Konflikte immer seltener vor staatlichen Gerichten aus, vor allem in grenzüberschreitenden Verträgen sind Schiedsklauseln üblich. Vieles dabei können die Vertragsparteien selbst bestimmen – unter anderem, wo man sich im Fall des Falles zum Streiten trifft. Beliebte Schiedsorte, darunter Wien, stehen hier durchaus im Wettbewerb. Nicht nur als Selbstzweck, auch wegen der Umwegrentabilität für die Wirtschaft, wenn sich Schiedsrichter, Unternehmensvertreter, Anwälte und sonstige Verfahrensbeteiligte des Öfteren hier versammeln. Neben den Verfahren bringen auch Konferenzen und Tagungen Gäste und Geld ins Land. Etwa der jährliche „Willem C. Vis Moot Court“, auf den der Österreichische Rechtsanwaltskammertag (Örak) in seiner Stellungnahme zur geplanten Schiedsrechtsreform

verweist: Zu diesem Wettbewerb, der heuer zum 19. Mal in der Karwoche in Wien stattfinden wird, erwarte man rund 3000 Teilnehmer aus aller Welt – Teams von 290 Unis, dazu über 900 Schiedsrichter und Betreuer.

Wien unter Top Ten. Die geplante Novelle soll Wien als Schiedsort noch attraktiver machen. Die Donaumetropole gehört zwar auch jetzt weltweit zu den Top Ten, neben London, New York, Paris, Genf, Singapur, Hongkong, Zürich, Tokyo und Stockholm. Einige Faktoren, die früher für Wien sprachen, sind jedoch in letzter Zeit verblasst: So spielt die Neutralität des Landes kaum mehr eine Rolle, wenn internationale Unternehmen sich auf einen Schiedsort einigen. Faktum ist, dass manche anderen Städte zurzeit mehr Zulauf bekommen. Am heimischen Schiedsrecht sollte das nicht liegen, es ist an und

für sich ein modernes und basiert seit der Reform im Jahr 2006 im Wesentlichen auf den Regeln der UN-Kommission für Internationales Handelsrecht (Uncitral). Von Praktikern kritisiert wird allerdings die lange Dauer von Aufhebungsverfahren. Solche Verfahren – in denen staatliche Gerichte einen Schiedsspruch überprüfen – gehen in Österreich über drei Instanzen. Laut dem Gesetzesentwurf soll künftig der OGH als einzige Instanz entscheiden. Aufhebungsverfahren sind selten, sie haben nur bei sehr schweren Mängeln Aussicht auf Erfolg. Dazu zählen vor allem Verstöße gegen Grundwertungen der österreichischen Rechtsordnung (*ordre public*), schwerwiegende Verfahrensmängel und das Fehlen einer gültigen Schiedsvereinbarung. In der Praxis würden solche Fälle auch heute meist erst durch den OGH entschieden, sagt

FOTOS: MICHAELA SEIDLER

Schiedsrechtsexperte Nikolaus Pitkowitz, Partner bei Graf & Pitkowitz Rechtsanwälte. Funktionell weise das Schiedsverfahren in Österreich somit vier Instanzen auf. „Das kann Jahre dauern, für Verfahrensparteien aus der Wirtschaft ist das unzumutbar.“ Auch andere in diesem Bereich engagierte Rechtsanwälte plädieren für die Reform: Verfahrensbeschleunigung sei ein Hauptzweck des Schiedsrechts, meint etwa Constantin Eschlböck, Schiedsverfahrensspezialist bei DLA Piper Weiss-Tessbach. Auch wenn in Anfechtungsprozessen meist recht schnell entschieden werde, sei es sachgerecht, den Weg durch die Instanzen zu verkürzen: „Wien ist gut beraten, das attraktiver zu gestalten.“ Ähnlich sieht das Christian Konrad, Kanzlei Konrad & Justich: Es sei „essenziell für die Wettbewerbsfähigkeit“, keinen längeren Instanzenzug zu haben als andere wichtige Schiedsorte. Auf eine einzige Instanz zu verkürzen, sei „eine konstruktive Idee“. Tatsächlich würde Österreich damit weit vorpreschen, lediglich die Schweiz und Bulgarien halten das Aufhebungsverfahren ebenfalls dermaßen kurz. Andere Länder, wie Deutschland oder Frankreich, haben ein zweinstanzliches Verfahren, in England gibt es drei Instanzen. Sol-

che Vergleiche sind jedoch nur bedingt aussagekräftig, weil es große länderspezifische Unterschiede im Verfahrensrecht gibt.

Verfassungswidrig? Vom Reformvorschlag wenig begeistert zeigt sich der OGH selbst: In seiner Stellungnahme bezeichnet er den Entwurf als „systemwidrig“ und äußert verfassungsrechtliche Bedenken. Denn während frühere Reformen der Zivilprozessordnung die Anrufbarkeit des Höchstgerichtes für „Normalsterbliche“ massiv eingeschränkt hätten, werde hier nun eine „Luxuslösung für unternehmerische Streitigkeiten“ vorgeschlagen. Und das nicht nur für Aufhebungsverfahren, bei denen man immerhin noch argumentieren könne, dass das Höchstgericht hier gleichsam als Rechtsmittelinstanz tätig werde. Sondern auch für andere Fälle, etwa für Verfahren im Zusammenhang mit der Bildung eines Schiedsgerichtes, bei denen der OGH dann tatsächlich erste und einzige Instanz wäre. „Eine solche Sonderbehandlung einer kleinen Gruppe von Streitparteien wäre wahrscheinlich verfassungswidrig“, meint Georg Kodek, Richter am OGH und Professor an der WU Wien. Und: „Die Optik wäre verheerend.“

Die Befürworter des Entwurfs sehen das naturgemäß anders. Was ein weiteres wesentliches Detail betrifft, wird aber auch in ihren Reihen Kritik laut – nämlich an den hohen Gerichtsgebühren von fünf Prozent des Streitwerts. Das sei eine effektive Erhöhung im Verhältnis zu sonstigen Verfahren und im Hinblick auf das Äquivalenzprinzip bedenklich, heißt es etwa kritisch in der Örak-Stellungnahme. Laut Konrad wäre diese Gebührenhöhe „ziemlich einzigartig in Europa, in den meisten anderen Ländern gibt es eine Deckelung“. Ebenfalls umstritten ist, dass für Verfahren, an denen Konsumenten beteiligt sind, der dreistufige Instanzenzug weiter gelten soll. Pitkowitz nennt das „überevorsichtig“, weil Schiedsklauseln mit Konsumenten ohnehin nur im Nachhinein, für einen bereits bestehenden Streitfall, abgeschlossen werden können und es außerdem zusätzliche Schutzmechanismen für Verbraucher gibt, unter anderem erweiterte Aufhebungsgründe. Für den Kernpunkt der Reform, die Verkürzung des Instanzenzugs, hat im Übrigen der OGH einen Kompromissvorschlag parat: nicht auf eine, sondern auf zwei Instanzen verkürzen. Und das dann für alle, Unternehmer wie Verbraucher. ■

„Verfahrensbeschleunigung ist **Hauptzweck** des Schiedsrechts.“

CONSTANTIN ESCHLBÖCK,
DLA PIPER WEISS-TESSBACH